

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 31 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem ein Gesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz - S.HSchG) erlassen wird und das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 5. Oktober 2022 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Prof. Dr. Schöchler erläutert nach Aufruf des Beratungsgegenstands und Antragstellung den Inhalt der beratungsgegenständlichen Regierungsvorlage. Demnach diene das beratungsgegenständliche Vorhaben der Umsetzung der Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, kurz Whistleblower-Richtlinie. Ausdrücklich zu danken sei dem Verfassungsdienst für die Verwendung eines schönen deutschen Wortes, nämlich Hinweisgeberschutzgesetz. Diese Richtlinie sei sowohl im Bund als auch in den Ländern umzusetzen. Durch die rasche Beschlussfassung sollten nachteilige Folgen abgewendet werden. Ziel der Richtlinie sei, die Festlegung von europäischen Mindeststandards zum Schutz von Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht erlangten und diese meldeten oder offenlegten. Das zweite Ziel sei der Schutz dieser hinweisgebenden Personen in einem eigenen Gesetz, dem Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz. Bei den erwähnten Standards handle es sich um die Einrichtung von internen und externen Meldestellen zur Bekanntgabe von Verstößen gegen das von dieser Richtlinie umfasste Unionsrecht mit den Rechtsbereichen öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte, Produktsicherheit und Produktkonformität, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz und Schutz der Privatsphäre. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Sektors treffe die Verpflichtung zur Einrichtung von internen Hinweisgebersystemen in gleicher Weise, wenn sie hinsichtlich der Anzahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und bei Gemeinden hinsichtlich der Einwohnerzahl bestimmte Voraussetzungen erfüllten. Die Richtlinie sei vom Bundes- und von den Landesgesetzgebern umzusetzen. Die Einrichtung von internen Meldestellen falle in die Organisationskompetenz des jeweiligen Gesetzgebers, also im gegenständlichen Fall des Landtages. Bei den externen Hinweisgebersystemen liege eine unterschiedliche Zuständigkeit

vor, wobei nur die Verstöße gegen Unionsrecht in jenen Bereichen, die der Regelungskompetenz des Landtags unterlägen, berücksichtigt werden müssten. Für Salzburg werde in jenen Bereichen, in denen der Landesgesetzgeber umsetzungspflichtig sei, das Salzburger Verbindungsbüro in Brüssel als externe Meldestelle dienen. Der eingangs erwähnte Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien sei durch Änderungen in den einzelnen im Titel der gegenständlichen Regierungsvorlage aufgezählten Dienstrechtsgesetzen umzusetzen. Diese Änderungen umfassten etwa auch die Klarstellung, dass Meldungen und Offenlegungen gemäß Whistleblower-Richtlinie nicht als Sachverständigengutachten zu qualifizieren seien. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage habe der Verfassungsdienst dankenswerterweise auch Fragen beantwortet, die im öffentlichen Begutachtungsverfahren aufgeworfen worden seien. So werde festgestellt, dass ausgegliederte Unternehmen wie die Salzburger Landeskliniken nicht in den Regelungsbereich dieses Gesetzes fielen, weil alle GmbHs in Österreich in der Regelungskompetenz des Bundes seien, unabhängig vom Ausmaß einer öffentlichen Beteiligung. Auch sei durch eine entsprechende Personalausstattung und rasche Aufklärung ein ausreichender Schutz von Bediensteten vor haltlosen Anschuldigungen gewährleistet. Die Behandlung anonymer Meldungen sei in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen, ein Gold Plating habe nicht stattgefunden.

Für die SPÖ kündigt Abg. Dr. Maurer die Zustimmung zur gegenständlichen Regierungsvorlage an.

Für die FPÖ signalisiert Abg. Dr. Schöppl die Zustimmung zur gegenständlichen Regierungsvorlage.

Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer berichtet, dass es sich bei der beratungsgegenständlichen Regierungsvorlage um die landesgesetzliche Umsetzung der EU-Richtlinie handle. Das bereits etablierte Hinweisgebersystem des Landes sei jedoch viel weiter gefasst, offen für einen viel größeren Bereich und für alle Hinweise im Umfeld des Landes.

Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) beantwortet die an ihn gerichtete Frage dahingehend, dass außer dem Burgenland niemand ein Gold Plating gemacht habe. Dort sei das Hinweisgebersystem für den gesamten Gesetzgebungsbereich des Landes geöffnet worden. Anzumerken sei, dass noch nicht alle Länder ein Gesetz hätten, vom Bund gebe es nicht einmal eine Regierungsvorlage.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. In der Spezialdebatte meldet sich niemand zu Wort, die Artikel I bis VII werden einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem ein Gesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz - S.HSchG) erlassen wird und das Salzburger Landes-

Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 31 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 5. Oktober 2022

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Prof. Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Oktober 2022:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.